

Gliederung

- 1. Der erste Hinweis auf die Hinrichtung Jan Rogackis**
- 2. Bild und Ausweis des polnischen Zwangsarbeiters Jan Rogacki**
- 3. Berichte und Stellungnahmen zu Rogackis Verhaftung**
 - 3.1 Stellungnahme der Mutter eines achtjährigen Mädchens 1950
 - 3.2 Anzeigenerstattung
 - 3.3 Ermittlungsbericht 1950
 - 3.4 Stellungnahme der Arbeitgeberin Rogackis
- 4. Die Hinrichtung**
 - 4.1 Vorbereitungen
 - 4.2 Gestapo-Anordnung
 - 4.3 Ablauf
 - 4.4 Hinrichtungsbaum
 - 4.5 Vollzugsmeldung
 - 4.6 Todesurkunde
 - 4.7 Reaktionen auf die Hinrichtung
- 5. Juristische Aufarbeitung nach dem Zweiten Weltkrieg**
 - 5.1 Zusammenfassender Ermittlungsbericht 1950
 - 5.2 Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
 - 5.3 Zur Rolle des damaligen Ortsbauernführers und Ersten Beigeordneten Ernst Schneider
 - 5.4 Zur Rolle der Mutter
 - 5.5 Hinrichtung ohne Gerichtsurteil
- 6. Gedenken an Jan Rogacki**

1. Der erste Hinweis auf die Hinrichtung Jan Rogackis

„Am 1. Mai 1942 wurde der polnische Zwangsarbeiter Jan Rogacki, der in Heppenheim bei [...] beschäftigt war, auf Grund der Beschuldigung, er habe sich einem [...] Mädchen unsittlich genähert, verhaftet und von der Polizei der Gestapo übergeben. Am 1. Oktober wurde Rogacki im Beisein sämtlicher männlicher polnischer Zwangsarbeiter und des damaligen Leiters der Gestapo-Leitstelle Darmstadt, Dr. [Humbert] Achamer-Pifrader [1900-1945], sowie dessen Stellvertreter in der Nähe von Heppenheim, etwa 300 Meter nördlich des Fischweiher, an einer an Wegegabelung stehenden großen Eiche aufgehängt. Anschließend mussten die anwesenden Landsleute an dem Toten, der vorher noch seine Unschuld beteuert und gebetet hatte, einzeln vorbeigehen und dessen Hand berühren. Damit sollten sie sich von dem tatsächlich eingetretenen Tod ihres Landsmannes überzeugen.“

[...] Nach dem Kriege erklärte der damalige Leiter des für die Absperrung zuständigen Polizeiaufgebots zu der Hinrichtung, die zur Einschüchterung der ausländischen Zwangsarbeiter dienen sollte: „Die gesamte Sache hat bei der Bevölkerung genau so wie bei uns Polizeibeamten eine begreifliche Erregung hervorgerufen.““

Quelle: Pingel-Rollmann, Heinrich: Widerstand und Verfolgung in Darmstadt und der Provinz Starkenburg 1933-1945. Darmstadt, Marburg 1985, S. 238, geringfügig gekürzt.

2. Bild und Ausweis des polnischen Zwangsarbeiters Jan Rogacki



Ausweis

Zivilarbeiter(in) polnischen Dolhetums:		Ausweis-Nr.
Name: (bei Frauen auch Geburtsname)		
R o g a c k i		
Dotname: Jan		
Geburtstag und -ort: 24.6.08 in Tureck		
Beruf: früherer Schuhmacher jetziger landw. Arbeiter		
Familienstand: ledig		Jahl der Kinder:
Religion: kath.		Fingertastabdrücke (Zeigefinger)
Heimatort: (Dorf nicht bezw. Bezeich. Kreis, Ott, Straße, Nr.) Tureck Bismarck-Allee 24		links
Besondere Kennzeichen: keine		rechts

Quelle: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, G 15 Heppenheim, Nr. Q 395

3. Berichte und Stellungnahmen zu Rogackis Verhaftung

3.1 Stellungnahme der Mutter eines achtjährigen Mädchens 1950

Der Landrat
des Landkreises Bergstraße
Gendarmeriekreiskommissariat

Heppenheim, den 11. Februar 1950

In ihrer Wohnung aufgesucht, erklärt die Ehefrau NN, geb. NN,
geb. am 25.2.1906 zu [...], mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht
und zur Wahrheit ermahnt:

Im Jahre 1939 oder um diese Zeit wurde ich Kundin in der Schuhmacherei Stegmann. An einem mir nicht mehr bekannten Tage im Jahre 1942 schickte ich meine damals 8-jährige Tochter NN in die Werkstatt S. um dort eine kleine Schuhreparatur machen zu lassen, auf die sie warten konnte. NN blieb ziemlich lange aus. Als sie nach Hause kam, weinte sie. Auf meine wiederholte Frage, warum sie weine sagte sie mir wörtlich: „Mama, das ist aber eine große Drecksau.“ Nach längerem gütlichen Zureden sagte sie, der Pole bei S. habe sie an sich gerissen und mit der Hand unter der Hose an den Geschlechtsteil gegriffen und ihr dabei weh getan. Sie habe versucht sofort davon zu springen, doch habe sie der Pole erst gehen lassen, als gegenüber am Postgebäude die Eingangstür laut zugeschlagen worden sei. [...]

Ich war über das Vorkommnis sehr erregt, unternahm jedoch nichts weiter, bis mein Mann abends nach Hause kam. Wir wurden uns einig, die Sache der Polizei zur Meldung zu bringen, um vorzubeugen, dass es nicht anderen Kindern auch so ergehe. Zuvor begab ich mich zu unserem Hausarzt Dr. med. Ferrari. Er hat das Kind nicht untersucht, sondern empfahl mir, ich solle fest pudern.

Auf der Polizeiwache in Heppenheim schilderte ich die Sache genau so wie jetzt, dem verstorbenen Polizeibeamten Hess. Nachdem er mich angehört hatte, konnte ich wieder nach Hause gehen. Scheinbar hat Hess seinem Dienstnachfolger und Wachführer Geiß den Sachverhalt unterbreitet. Dieser kam dann in unsere Wohnung und forderte mich auf, mit dem Kind zur Polizeiwache zu kommen, wo eine Anzeige von ihm aufgenommen wurde. Die Angaben meines Kindes NN habe ich mit meiner Unterschrift bestätigt. Der bei Frau S. beschäftigt gewesene Pole war mir nicht näher bekannt, ich hatte demnach auch keine Veranlassung, mit der Anzeige etwas Besonderes bezwecken zu wollen. Ich fand es nur unerhört, dass dieser sich an einem kleinen Kinde in der Weise vergreifen konnte. Ich hätte auch nicht anders gehandelt, wenn der Betroffene ein Angehöriger meiner eigenen Familie gewesen wäre.

Soweit mir bekannt ist, hat der Polizeibeamte Geiß weiteres in der Sache nicht unternommen. Zu einem späteren Zeitpunkt kamen zwei Herren in Zivil im Beisein des früheren Beigeordneten Schneider in unsere Wohnung, um sich den Sachverhalt nochmals genau von meinem Kinde erzählen zu lassen. Die Namen dieser Herren sind mir nicht bekannt, es ist möglich, dass es Angehörige der Gestapo Darmstadt waren, ich hatte jedoch seinerzeit eher die Meinung gehabt, dass sie vom Gericht kämen. Von der ganzen Angelegenheit habe ich dann nichts mehr gehört, bis eines Tages meine Tochter NN von der Schule nach Hause kam und sagte, dass ihr die anderen Kinder erzählt hätten, dass der Pole wegen uns aufgehängt worden sei.

Ich versichere die reine Wahrheit gesagt zu haben und kann diese Aussagen nötigenfalls vor Gericht auf Eid nehmen. Ich habe den Sachverhalt seinerzeit bei

Entgegennahme der Anzeige und 1948 vor der Spruchkammer Bergstraße genau so geschildert. Vor der Spruchkammer Bergstraße war eine Verfahren gegen mich wegen dieser Sache anhängig gemacht worden, wo ich frei gesprochen wurde.

Begläubigt; Walz (Gend.-Obermeister)

Quelle: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Spruchkammerakte der Mutter des betreffenden Kindes. Nähere Angaben werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gemacht.

3.1 Anzeigenerstattung

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Heppenheim , den 3. Mai 1942

Betr. Anzeige gegen den polnischen Schuhmacher, Rogacki Jan, geb. 25. 6. 1908 in Turek, z.Zt. in der Schuhreparaturwerkstatt bei NN in Heppenheim, wegen Sittlichkeitsverbrechen.

B e r i c h t .

Frau NN geb. NN, Ehefrau von NN in Heppenheim, erstattet Anzeige, dass sie am 30. April d. Js. nachm. ihre 8 jährige Tochter NN mit ein paar Holz-Sandalen in die Schuhreparaturwerkstatt von NN, geschickt habe und sollte das Kind auf die Reparatur warten, weil nur die Riemen an den Sandalen zu befestigen waren, welche dieselben am Fuße hatte. In der Werkstatt arbeitete um diese Zeit der im Betreff genannte polnische Schuhmacher allein, welcher auch die Schuhe von dem Kind in Empfang nahm. Der Pole drückte das Kind an sich, hat ihm mit der Hand unter den Rock und Schlüpfer an den Geschlechtsteil gegriffen und auf und nieder dabei gefahren.

Der Pole wurde von mir festgenommen und weil er der deutschen Sprache nicht mächtig ist, über einen Dolmetscher den polnischen Landarbeiter Tadeusz Grad, zur Sache vernommen. Der Beschuldigte will dem Kind nur auf das Gesäß geklopft haben, als es die Schuhe ihm gab und gesagt haben, es ist gut. Als ich weiter in ihn drang, dass das Kind das doch nicht aus der Luft greift, weil es doch von Geschlechtsverkehr nichts weiß, gab er zu, ihm auch auf den Bauch geklopft zu haben, wobei er gesagt habe, du hast aber einen dicken Bauch. Der Pole stellt aber entschieden in Abrede, dem Kind unter den Rock und Hose an den Geschlechtsteilen gegriffen zu haben.

Der Beschuldigte wurde von mir erkundungsdienstlich behandelt und Meldung an die staatliche Kriminalpolizei vorgelegt.

Er wird dem Amtsgericht in Bensheim zwecks Erlass eines Haftbefehls vorgeführt.

Gesehen:

gez.: Hagemeister

gez.

Geiß

Meister d. Schupo

Meister d.

Schupo

u. Dienststellenleiter

U. der Geheimen Staatspolizei , Staatspolizeistelle

D a r m s t a d t

über den Landrat des Landkreises Bergstrasse in
Heppenheim den vorstehenden Bericht übersandt.

In Vertretung:
gez. Keil.

Quelle: Stadtarchiv Heppenheim, VIII 8

3.2 Ermittlungsbericht 1950

Gendarmerie-Kreiskommissariat
H e p p e n h e i m /Bergstr.

Heppenheim, den 23.2.1950

Ermittlungsbericht

- - - - -

Die Ermittlungen in vorliegender Sache führten zu folgendem Ergebnis
Im Jahre 1942 war in der Schuhmacherwerkstatt ~~in Heppenheim~~ der polnische Zivilarbeiter Jan Rogacki beschäftigt.
Die Zuweisung an diese Arbeitsstelle erfolgte durch das Arbeitsamt Heppenheim. Gegen Ende des Monats April 1942 wurde das Kind ~~in Heppenheim~~, da s. Zt. 8 Jahre alt war, von seiner Mutter in die Schuhmacherwerkstatt Stegmann geschickt, um eine kleine Reparatur an einem Schuh vornehmen zu lassen. In der Werkstatt Stegmann war der Pole Rogacki allein anwesend.

[...]

Nach Anzeigeerhebung wurde der Pole Rogacki, ohne dass weitere pol. Ermittlungen erfolgten, unter Vorlage der Strafanzeige dem Amtsgericht Bensheim zugeführt, wo Haftbefehl gegen Rogacki erlassen wurde. Auf Grund einer Verfügung des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei Himmler seien keine weiteren pol. Ermittlungen durchgeführt worden, da Straftaten, die von Ausländern begangen worden seien nur von der Gestapo zu bearbeiten gewesen wären. Eine weitere polizeiliche Tätigkeit in dieser Sache habe von diesem Zeitpunkt an nicht mehr stattgefunden. Zeitschrift der Strafanzeige und Eintrag in die pol. Tätigkeits- und Tagebücher konnten nicht mehr festgestellt werden, da nach dem Umsturz 1945 alles verloren gegangen ist.

Zwischen dem 1. Mai 1942, an dem die Festnahme des Polen Rogacki erfolgte, und der Exekution, am 1.10.1942 sei die Gestapo Darmstadt verschiedentlich wegen dieser Sache in Heppenheim gewesen, wo ~~die~~ von dem ehemaligen Angehörigen der Gestapo Darmstadt, Krim.-Obersekretär Lebherz, Ermittlungen geführt, ebenso sei die Vorbereitung zur Exekution auf Anweisung der Gestapo Darmstadt von dem verstorbenen Beigeordneten Ernst Schneider als Gemeindevertreter übernommen worden. Nach dem Stande der Ermittlungen dürfte Schneider einen ausdrücklichen Auftrag von der Gestapo erhalten haben und demgemäß verpflichtet gewesen sein, den Auftrag auszuführen. Er soll an der Festlegung des Exekutionsortes beteiligt gewesen sein. Ernst Schneider war 2. Beigeordneter der Stadt Heppenheim und Ortsbeauftragter, er

er war geboren am 21.2.1889 und zuletzt in Heppenheim, Lehrstr. 19 wohnhaft gewesen. Am 6.12.1946 ist er im Internierungslager Dachau verstorben. An den Vorbereitungen zur Exekution soll weiterhin der damalige Gendarmerie - Kreisführer Hauptmann Fischer, der ebenfalls inzwischen verstorben ist, beteiligt gewesen sein.

Einige Zeit vor ^{der Durchführung} der Exekution erhielt die Gendarmerie und die Ortspolizei Heppenheim den Auftrag, Gendarmerie- und Polizeibeamten zum Absperren des Exekutionsortes einzusetzen. Der Einsatz erfolgte vermutlich durch Gend.- Hauptmann Fischer. Die Vertreter der Behörden und zwar, soweit bis jetzt festgestellt werden konnte, der Beigeordnete Franz K e i l , als Vertreter des Bürgermeisters der Stadt Heppenheim, der seinerzeitige Regierungsrat Harald K e s s e l , als Vertreter des Landrats, Der Leiter der #Ortspolizeibehörde Heppenheim , Rev.- Oberleutnant H a g e m e i s t e r und ein Vertreter des Kreisarztes, ein Dr. med. S t o c k vom Gesundheitsamt Worms, der beim Gesundheitsamt Heppenheim aushilfweise praktizierte, erhielten ~~nimm~~ einige Tage zuvor von der Exekution Kenntnis, mit dem Auftrage zur festgelegten Zeit am Exekutionsort zu sein. Bei der Exekution waren außerdem der ehemalige Kreisleiter B r ü c k m a n n und die SS-Leute R i e b e l , K l e n k und Frankenstein vom SS-Sturm Bensheim zugegen. Die Exekution erfolgte aller Wahrscheinlichkeit nach unter Leitung des Führers der Gestapo-Leitselle Darmstadt, der auch ein Urteil verlesen haben soll. Das Urteil soll von Himmler unterschrieben gewesen sein. Die Exekutionsstelle befand sich in der Waldgemarkung Heppenheim, Abt. 2, ca. 300 Meter nördlich von Fischweiher an der Straßengabelung Fischweiher- Hauptweg - Fischweiherweg, wo eine große Eiche steht. Bis zum Abschluß dieses Berichtes konnte noch nicht der Nachweis erbracht werden, dass eine der bis jetzt vernommenen Personen schuldhaft an der Exekution beteiligt war. Offenkundig ist jedoch, dass Riebel, Klenk und Frankenstein bewußt die Tatsachen verdrehen. Den Aussagen dieser drei ehemaligen SS-Leuten aus Bensheim ist entgegen zu halten, daß die Angaben ihres Dienstgrades im Jahre 1942 nicht zu treffen(s. Vernehmung Brückmann). Alle drei insbesondere aber Riebel und Klenk werden als sehr rührige SS-Führer geschildert, die jeden Auftrag bedingungslos durchführten. Als völlig unwahr ist die Aussage anzusehen, wonach diese Leute unter dem "Befehl" des seinerzeitigen Gend.- Kreisführers Fischer gestanden und von diesem den "Auftrag" zur polizeilichen Absperrung erhalten hätten. Diese Darstellung hält sogar der ehemalige Kreisleiter Brückmann für vollkommen ausgeschlossen. Es wird auch aus der Chronik des Polizeiwesens von 1933 bis 1945

von 1933 bis 1945 hervorgehen, daß ein Gend.- Hauptmann als Gend.- Kreisführer, ohne einen höheren Dienstgrad in der SS gleichzeitig zu begleiten, niemals in der Lage war, einem SS.-Führer (Riebel war SS-Sturm oder Obersturmführer) einen Befehl zu erteilen oder ihn zu einem Polizeidienst einzuteilen. Auch trifft es nicht zu, daß im Jahre 1942 die gesamte SS, ohne einzelnen- zur Polizei einberufen zu sein, Hilfspolizisten waren.

Weiteren wesentlichen Aufschluß muß der ehemalige Gestapo-Angehörige KOS. L e b h a r z , der s.Zt. in der Sache arbeitete und evtl. Angehöriger des Exekutionskommandos war, geben können. Er wohnt jetzt in Roßdorf/b. Darmstadt, Jahnstr. 2.

Die näheren Personalien des Arztes Dr. Stock, der den Tod des Rogack feststellte und das Todeszeugnis ausstellte konnten nicht festgestellt werden. Vermutlich kann darüber das Gesundheitsamt Worms Auskunft geben, von dem er s.Zt. als Vertreter des Amtsarztes zum Gesundheitsamt Heppenheim abgeordnet wurde. Hier sind keinerlei Unterlagen vorhanden.

Die Personalien des erhängten Polen sind aus beiliegender Abschrift aus dem Sterbebuch und einer Abschrift der polizeilichen Mitteilung an das Standesamt Heppenheim vom 1.10.1942 ersichtlich. Die Personalien konnten auf Familienstand usw. jetzt nicht mehr ergänzt werden, da keinerlei Unterlagen weder auf dem Einwohnermeldeamt noch bei sonstigen Behörden oder an seinem Arbeitsplatz vorhanden sind.

Das Handzeichen "H" auf der pol. Meldung vom 1.10.1942 wird von dem ehemaligen Polizei-Leiter Hagemeister als sein eigenes anerkannt. Er gibt an, dass er sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern könne, der Inhalt aber auf alle Fälle der Wirklichkeit entspräche.

Der als Zeuge vernommene ehemalige Reg.Rat Harald K e s s e l , schützt vor, dass er, im Internierungslager sein Gedächtnis verloren habe. Er dürfte den Vorgang auf das genaueste kennen, da er s.Zt. als Jurist Vertreter des Landrates und Sachbearbeiter für das Polizeiwesen für den gesamten Kreis Bergstrasse war. Insbesondere gingen s.Zt. sämtliche Vorfälle, die die Gendarmerie betrafen, durch seine Hand.

Die Ermittlungen zur Aufklärung des Sittlichkeitsverbrechens lassen den Schluß vermuten, dass Rogacki tatsächlich eine unsittliche Handlung an dem s.Zt. 8-jährigem Kind [] begangen hat. Der frühere Schullehrer der [], der jetzt 70.-jährige Volksschullehrer i.R. Johann Hillenbrand, Heppenheim, Walter-

Walter - Rathenaustr. 19 schildert die Schülerin als damals durchschnittlich begabt mit etwas unruhigem aber lebhaften Wesen, die nicht zum Lügen geneigt habe. Er nimmt an, daß sie den Hergang des Sittlichkeitsdeliktes damals tatsächlich so erlebt hat, wie sie ihn schilderte.

Walz
(W a l z)
Gend.- Obermeister

Quelle: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, H 13, Nr. 121

3.3 Stellungnahme der Arbeitgeberin Rogackis

Aussage von Rogackis Arbeitgeberin vor der Spruchkammer Bergstraße am 7. August 1946

„Mir wurde im Jahre 1941 ein polnischer Arbeiter als Schuhmacher zugewiesen. Wie er hieß, weiß ich nicht, wir nannten ihn alle hier kurz ‚Jan‘.“

Jan war sehr fleißig, ehrlich und brav und nichts konnte ich in seinem Benehmen beanstanden. Umso entsetzter war ich, als ich eines Tages von einer Reise zurückkommend, hören musste, daß Jan in meinem Hause verhaftet wurde. Ich befragte meinen Mieter, weshalb man den Polen verhaftet hätte, konnte aber keine Auskunft erhalten, denn niemand wusste Näheres.

Ich ging in meiner Verzweiflung am nächsten Tag früh 7 Uhr auf die Polizei, um Nachforschungen zu erhalten. Jan saß dort mit dem Polizeibeamten H. (ist verstorben) in einem Zimmer. Ich ging auf ihn zu und fragte: „Jan, was hast Du gemacht?“ Er erwiderte: „Ich nix gemacht“. Ich brachte ihm noch Esswaren, über die er sich sehr freute und ging dann zu einer Frau NN, Heppenheim, NN-Straße, die ihn angezeigt hatte, wie mir damals Schutzmann H. sagte.

Ich fragte die Frau, was unser Pole gemacht hätte, worauf mir die Tochter, ein damals achtjähriges Mädchen, zur Antwort gab: „Der Pole hat mir in Ihrem Geschäft an meine Beine gegriffen.“ „Na“, sagte ich, „ihr sei die ersten, die so etwas sagen. Noch niemand hat sich über meinen Polen beschwert“. Frau NN sagte mir dann: „Mein Mann will haben, dass es angezeigt wird, und daraufhin habe ich es getan.“

[...]

Am anderen Tage kam Schutzmann G. vom Revier zu mir und fragte mich, was ich bei Frau NN gewollt hätte, denn sie sei bei ihm gewesen und hätte gesagt, ich wollte sie rumdrehen, also veranlassen, anders auszusagen. Ich erzählte Schutzmann Geiß den Sachverhalt, worauf er tobte und nach einer Weile wieder ging.

Von Heppenheim kam Jan dann noch am selben Tag in das Bensheimer Gefängnis, und ich schickte meinen Schwager oft mit Lebensmitteln dorthin, bis es hieß, er sei nach Darmstadt transportiert worden. Von da an sah ich ihn nicht mehr. Am 2. September 1942 kam ein mir unbekannter Schutzmann vom hiesigen Revier in mein Geschäft und gab meinem neuen Polen bekannt und Befehl, daß am 1. Oktober 1942 vormittags 9 Uhr im Walde (Ort weiß ich nicht) ein Pole gehängt würde und er sowie alle anderen Polen von hier und Umgebung hätten dort pünktlich zur Exekution zu erscheinen.

Was jetzt folgt, weiß ich nur vom Hörensagen bzw. von Augenzeugen, die bei der Exekution zugegen waren.

Jan wusste bis zur letzten Minute nicht, was mit ihm geschehen solle und wurde also ohne jede Verhandlung zur Richtstätte geführt. In Haft war er von Mai 1942 bis 1.Oktober 1942.

Was mag Jan in dieser Zeit an Körper- und Seelenqualen gelitten haben? Er wurde vom Darmstädter Gefängnis per Auto nach Heppenheim gebracht, hinter ihm folgte ein Auto mit einem Sarg. An der Hinrichtungsstätte war eine große Menschenmenge, flankiert von SS, die auch die Exekution vornahm, versammelt. Auch sämtliche Polen von hier und der Umgebung waren anwesend. Während man Jan hinführte, schrie er ständig: „*Ich bin unschuldig, ich bin unschuldig.*“ Auch weinte er sehr. Er war erst 36 Jahre alt .Wo er beerdigt wurde bzw. ob man ihn beerdigte hat, weiß ich nicht.“

Quelle: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Spruchkammerakte der Mutter des betreffenden Kindes.

Anmerkungen der Verfasser

Die Arbeitgeberin betont an anderer Stelle: „Er hatte Kinder sehr gerne. Er hat des Öfteren von daheim Pakete bekommen und hat den Kindern im Hause immer etwas davon gegeben.“

Die Enkelin des Schuhmachers, den Jan Rogacki wegen seines Kriegsdienstes als „Meisterersatz“ vertrat, schilderte uns in einem Gespräch, wie heftig ihre Großmutter (die „Arbeitgeberin“) Jan Rogacki verteidigt habe, was ihr Ärger mit der NSDAP eingebracht habe. Sie habe ihn sogar versteckt, als er abgeführt werden sollte. Großmutter und Mutter hätten oft von diesem Fall erzählt und Rogacki („ein überaus liebenswerter Mensch“) vor den für völlig unberechtigt gehaltenen Angriffen in Schutz genommen.

Der frühere Schuhmacher Hans Ehrhard aus Heppenheim wies in einem Telefonat am 7. Juli 1996 darauf hin, dass ein weiterer Pole später bei der betroffenen Arbeitgeberin beschäftigt gewesen sei. Diese habe zunächst nach der von der gesamten Bevölkerung mit Abscheu aufgenommenen Erhängung Rogackis die Schuhmacherei mangels Schuhmacher schließen müssen. Nachdem sie einen neuen Polen zugeteilt bekommen hatte, habe sie das Geschäft umgeräumt, um zu verhindern, dass die Kunden direkt die Werkstatt betreten konnten. Sie nahm die Reparaturaufträge entgegen und gab sie nach Bearbeitung an die Kunden zurück. Rogacki habe rund um die Uhr hervorragend gearbeitet; gerade für die kleinen Leute sei sein Tod ein Verlust gewesen, da er zuverlässig, langlebig und recht preisgünstig gearbeitet habe- ein wichtiges Urteil eines Schuhmachers, der noch rund 20 (!) Mitbewerber alleine in Heppenheim hatte.

Eine 80-jährige Heppenheimerin konnte sich bei einem Interview im November 1996 noch daran erinnern, dass die Schuhmacher-Familie eine (erfolglose) Unterschriften-Aktion für Rogacki gestartet habe.

4. Die Hinrichtung

4.1 Vorbereitungen

Aussage des Heppenheimer Bürgers NN als Zeuge vor der Spruchkammer Bergstraße am 25. November 1947

[...]

NN: „Ein paar Tage vor der Hinrichtung kam Schneider mit zwei städtischen Arbeitern [...] an mir vorbei. Beide hatten Schuppen. Ich ging ihnen nach. Ich sah, wie sie im Gelände von M. Kies aufbrachen. Am gleichen Tage morgens kam P. F. zu mir und fragte mich nach einer Leiter. Auf meine Frage sagte er, daß der Pole aufgehängt werden soll. Dafür habe ich keine Leiter. Der Pole befand sich im Auto, hinterher fuhr das Leichenauto. Er wurde hinaufgeführt zum Fischweiher. Es war alles abgesperrt mit Schutzleuten. Es waren SS-Leute da, ein Gerichtsdienner, ein Arzt. Der Strick war schon festgemacht.“

Quelle. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, I E - 1228/47,
Spruchkammerakte Ernst Schneider

4.2 Gestapo-Anordnung

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Darmstadt
IV D - 3c4o/42 (De).
B. Nr. _____
(Bei Rückfragen angeben)

Darmstadt, den 24. September 1942.

Wilhelminenplatz 1
Fernsprecher: 7651-54



An den
Herrn Bürgermeister als Ortspolizeibörde
in Heppenheim/Krs. Bergstrasse.

Betreff: Rogacki, Jan, 24.6.08 zu Turek.
Bezug: Rücksprache des KOS. Lebherz mit dem Herrn Beigeordneten Schneider vom 22.9.1942.

Anlagen: -

Der RF/ChD Dt Pol. im RMdI hat mit Erlass vom 11.9.1942 die Durchführung der Exekution des poln. Zivilarbeiters Jan Rogacki, geb. am 24.6.08 in Turek, befohlen. R. wird am 1.10.42 um 11 Uhr in Heppenheim a.d.B. durch Erhängen hingerichtet. Die erforderlichen Vorbereitungen sind in die Wege geleitet.

Gemäß Rücksprache mit dem Herrn Landrat werden zu dieser Hinrichtung die in Heppenheim a.d.B. und der näheren Umgebung eingesetzten polnischen Zivilarbeiter (nicht Arbeiterinnen) zusammengezogen. Die poln. Zivilarbeiter haben sich um 10⁴⁵ Uhr vor der Bürgermeisterei in Heppenheim einzufinden, von wo aus der Abmarsch in die Nähe des Hinrichtungsortes erfolgt.

Auf die mit dem Herrn Beigeordneten Schneider getroffenen Abmachungen weise ich nochmals hin und bitte um genaue Durchführung der angeordneten Massnahmen. Der Todesschein wird vom Kreisarzt Heppenheim a.i.B. ausgefertigt, auf Grund dessen die erforderlichen Eintragungen im Standesamtregister vorzunehmen sind. Die Überführung der Leiche erfolgt in das Krematorium in Darmstadt.

Im Auftrage:
gez. Neugbauer
Krim. Kommissar.



Quelle: Archiv der Stadt Heppenheim, VIII 8

4.3 Ablauf

Aussage des Heppenheimer Bürgers NN als Zeuge vor der Spruchkammer Bergstraße am 25. November 1947

„Der Pole wollte nicht hinauf. Einer legte ihm den Strick um den Hals, ein anderer stieß die Leiter weg. Der Arzt ging alle fünf Minuten hin und fühlte den Puls. Als der Arzt ihn für tot erklärt hat, wurden die Polen den Weg hinauf geführt und der Tote so herumgedreht, daß die Polen ihm ins Gesicht sehen mußten. Manche wurden dabei noch mißhandelt, weil sie ihm nicht ins Gesicht sehen wollten.“

Vorsitzender: „Von wem?“

Zeuge N: „Von der SS. Jeder Bauernführer mußte seine Polen herbeiführen. Es warf in der Stadt viel Blut auf, weil man den Polen dort erhängt hat.“

[...]

Quelle. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, I E – 1228/47:
Spruchkammerakte Ernst Schneider

Anmerkung der Verfasser

Diese Aussagen wurden uns von mehreren Heppenheimern bestätigt, die versteckt im Gebüsch damals die Hinrichtung beobachteten. Der frühere Kreisleiter der NSDAP Georg Brückmann berichtet bei seiner Vernehmung durch das Gendarmerie-Kreiskommissariat am 15.2.1950:

[...]

Der Pole hing an einem Baum. Ich kam gerade dazu, wie ein Dolmetscher zu einer größeren Anzahl poln. Arbeiter, die vom Landkreis Bergstrasse zusammengezogen waren, einen Vortrag hielt, in dem er ihnen in polnischer Sprache die Beweggründe erläuterte, die zur Exekution führten! [...]"

Quelle: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, H 13 Nr. 121

4.4 Hinrichtungsbaum



Aufnahme Sommer 2000

4.5 Vollzugsmeldung

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde.

Heppenheim, den 2.10.1942.

Dem Standesamt
der Kreisstadt Heppenheim

Heute vormittag 11 Uhr wurde der am 24.6.1908 zu Turek geborene
P o l e Jan R o g a c k i x der sich an einem 8 jährigen deutschen
Mädchen sittlich vergangen hatte, auf Anordnung des RFSSuChDDtPol-im
RMdJ vom 11.9.1942 im Fischweiher aufgehängt.

Die Exekution wurde durch die Geheime Staatspolizei durchgeführt.
Der Erhängte wurde dem Krematorium zu Darmstadt zugeführt.

Jn Vertretung.

Quelle: Stadtarchiv Heppenheim, VIII 8

4.6 Todesurkunde

Heppenheim a. d. B., den 1. Oktober 1942

D. polnische Zivilarbeiter Schuhmacher
Jan Prozowicz, Katholisch
wohnhaft in Heppenheim a. d. B., Lindenburgerstr. 2
ist am 1. Oktober 1942 um 11 Uhr 22 Minuten
in Heppenheim a. d. B. verstorben.

D. Verstorbene war geboren am 24. Juni 1908
in Trusk, Kreis Bielsk Podlaski in Polen

(Standesamt _____ Pr. _____)
Vater: _____

Mutter: _____

D. Verstorbene war - nicht - verheiratet.

Eingetragen auf männlich - kirchliche - Anzeige der Ortspolizeikommande
Heppenheim a. d. B. vom 1. Oktober 1942.

D. Angehörige _____

Begleitet, genehmigt und unterschrieben

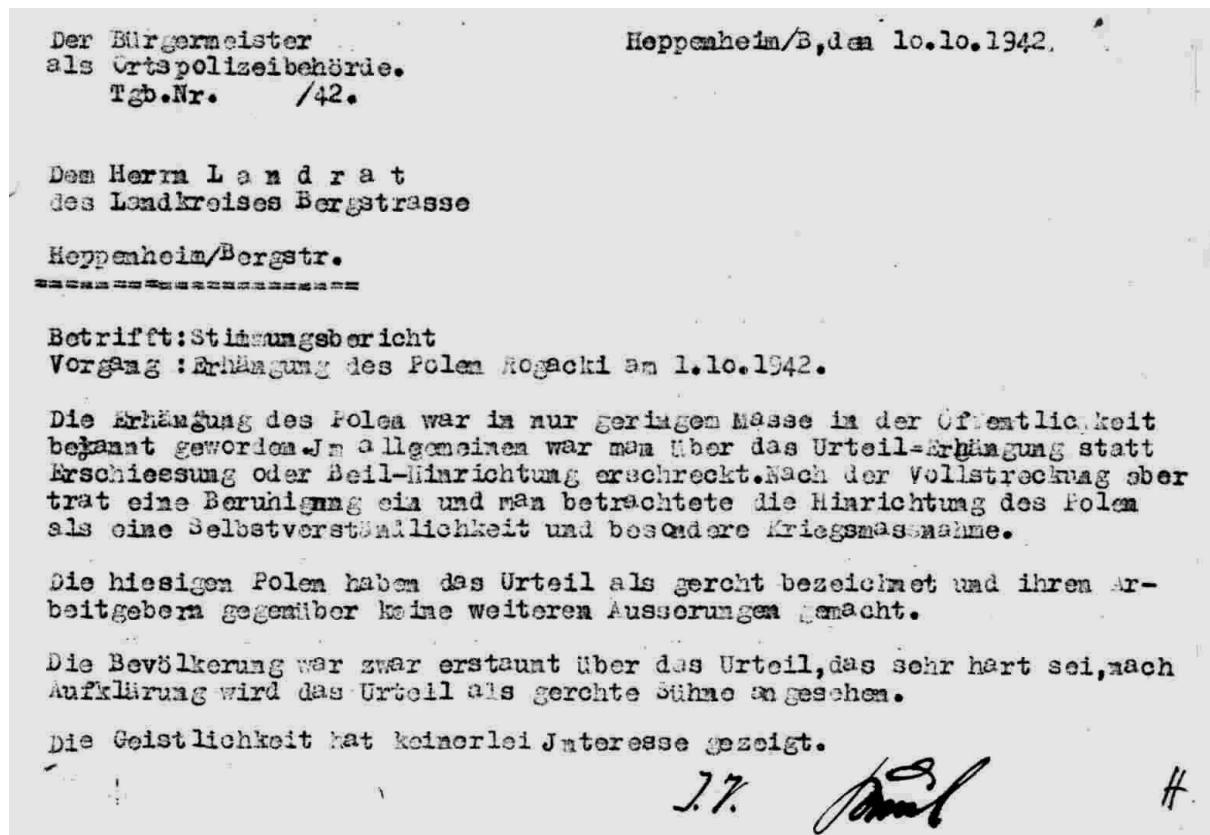
Der Standesbeamte
In Vertretung: Muster
Todesursache: Genickbruch

Quelle: Sterberegister der Stadt Heppenheim; als Todesursache ist „Genickbruch“ angegeben, als Zeitpunkt 11.22 Uhr.

4.7 Reaktionen auf die Hinrichtung

Ein 92-jähriger Bewohner des Ortsteils Fischweiher wies uns im Gespräch darauf hin, dass die Polen den Berg hinauf getrieben wurden, aber: „Die Deutschen wollten dies nicht gerne sehen“ und jeder habe gewusst, dass die Beschuldigungen gegen Rogacki nicht korrekt gewesen seien. Ein weiterer Heppenheimer Bürger berichtete in einem Telefonanruf über das „jedermann bekannte dunkle Kapitel in der Heppenheimer Geschichte: Auf der Rückfahrt von seiner Arbeitsstelle in Weinheim sei er am Bahnhof auf eine große Gruppe von Polen gestoßen, die alle von der Erhängung gekommen seien. Rogacki habe direkt vor der Erhängung noch auf deutsch ausgerufen: „Ich bin unschuldig!“

Quelle: Interviews der Autoren mit Zeitzeugen, Heppenheim 1996



Quelle: Stadtarchiv Heppenheim, VIII 8

Anmerkung der Verfasser

Der hier wiedergegebene Bericht ist vom Ersten Beigeordneten Franz Keil „in Vertretung“ des damals im Krieg befindlichen Bürgermeisters unterschrieben. Keil hat offenkundig seine Teilnahme an der Erhängung durch kurzfristige Krankmeldung vermieden; als sein Stellvertreter musste dann der Ortsbauernführer und (in Personalunion) Beigeordnete Ernst Schneider als städtischer Vertreter anwesend sein. Diese Tatsache war später auch Gegenstand des Spruchkammerverfahrens gegen Ernst Schneider – vgl. dazu Abschnitt 5.5. Er darf nicht verwechselt werden mit dem gleichnamigen Heppenheimer Bürger, der von den Nazis wegen seiner regimekritischen Äußerungen hingerichtet wurde. Nach diesem ist die Ernst-Schneider-Straße in Heppenheim in der Nähe der Postfiliale benannt.

5. Juristische Aufarbeitung nach dem Zweiten Weltkrieg

In mehreren Spruchkammerverfahren (u.a. gegen Ernst Schneider vor der Spruchkammer Bergstraße) und in einem Strafverfahren (gegen Riebel u.a.) wegen Mordes in Darmstadt spielte das Schicksal Jan Rogackis eine wesentliche Rolle. Die nachfolgenden Dokumente beleuchten aus verschiedenen Perspektiven die moralischen und juristischen Fragen.

5.1 Zusammenfassender Ermittlungsbericht des Gendarmerie-Kreiskommissariats Heppenheim vom 23. Februar 1950 (siehe hierzu die entsprechenden Auszüge unter Punkt 3.3)

5.2 Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

25.4.1950

2a Jw 3871/49

Verfahren gegen Riebel u.a. wegen Mordes.

An die
Zentralspruchkammer Süd

Frankfurt/M.

Ich habe das Verfahren gegen

- 1) Heinrich Riebel aus Benneheim-Auerbach, geb. 15.2.1892,
- 2) Karl Klenk aus Benneheim-Auerbach, geb. 28.7.1895,
- 3) Richard Alfred Frankenstein aus Benneheim, geb. 29.8.1894,
wegen Beteiligung an der Exekution des polnischen Zivilarbeiters
Jan Rogacki mangels Nachweises strafbaren Verhaltens einge-
stellt.

Am 1.10.1942 etwa um 11 Uhr ist der in Heppenheim als Schuhmacher beschäftigt gewesene Pole Rogacki in einem Walde bei Kischweiler durch die Gestapo Darmstadt gehängt worden. Die Hinrichtung erfolgte auf Grund eines Befehls des Reichsführers der SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichministerium des Innern vom 11.9.1942, der die Unterschrift Hitlers trug. Veranlassung zu dieser Maßnahme war, daß Rogacki in seiner Schuhmacherwerkstatt die damals 8-jährige Elli Rettig unsittlich angegriffen hat. Die Hinrichtung leitete am Tatort der inzwischen umgekommene Leiter der Darmstädter Gestapo ihr Piffrauer (Stabardenführer der SS). Vollzogen wurde sie durch zwei eigens mitgebrachte Polen. Beteiligt waren ein Amtsester aus Darmstadt, der inzwischen verstorbene Gestapodolmetscher Wnautz, der Gestapo-Krim. Oberstabsrät Otfried Lebherz aus Röldorf und der seinerzeitige Beigeordnete der Stadt Heppenheim Franz Keil III. entwesend. Zeugen der Hinrichtung müßten aus Abschreckungsgründen auch viele Rollen sein, die in der Umgebung beschäftigt und zusammengetrieben worden waren.

Der Hinrichtungsplatz wurde im Umkreis durch die Gendarmerie und Polizei unter Führung des inszwischen verstorbenen Gendarmerie-Kreisführers Fischer abgesperrt. An dieser Absperrung waren auch die drei Beschuldigten beteiligt; als SS-Unterstabsführer wurden sie hierzu beordert. Sie waren in einer Entfernung von 30 - 50 und mehr m von der Hinrichtungsstätte als Absperrposten aufgestellt, brachten jedoch bei der Hinrichtung selbst keine Hand anzu-

legen.
In diesem Verhalten der Beschuldigten kann ein gerichtlich strafbares Handeln nicht erblickt werden. Ihre Beteiligung ging über ihre reine Anwesenheit am Tatort, soweit sich dies ermittelte ließ, nicht hinaus. Weiterhin bestehen Zweifel darüber, ob sich die Beschuldigten bewußt waren, daß die Hinrichtung Rogackis widerrechtlich, nämlich Mord war. Als strafrechtlich verantwortlich kann in diesem Falle überhaupt nur der Gestapo-leiter DK. Piffrauer angesehen werden, der den Tatbestand nicht nur vollstreckt, sondern offenbar durch seinen Befehl an Hitler auch veranlaßt hat.

gen. Dr. Kettner

Begrüßt:
R. W. (Vogel) SOS

Quelle: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, H 13, Nr. 121

Ergänzung der Verfasser

Zur Rolle von Lebherz:

Bei der Vernehmung des früheren Kriminalobersekretärs Gottfried Lebherz durch die Polizeiinspektion Darmstadt am 16.3.1950 führte dieser auf die Frage nach seiner Rolle im Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Polen Jan Rogacki u.a. aus: Das Verfahren sei in Gang gekommen.

„[...] auf Grund vorliegender Anzeige durch die Polizei in Heppenheim. Von dort wurde der Vorgang bereits abgeschlossen an die Gestapo in Darmstadt weitergeleitet. Auf Anordnung meines Chefs [...] musste ich seinerzeit die Ermittlungen nochmals durchführen. Aus diesem Grunde habe ich das Mädchen [...] nochmals vernommen. Im Anschluss daran habe ich die Akte dann dem Kommissar wieder vorgelegt; was dann geschah habe ich erst feststellen müssen, als der Vorgang wieder von Berlin zurückkam. Ich musste feststellen, dass in den Akten bereits der Tenor für das Todesurteil vermerkt war.“

Quelle: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, H 13, Nr. 121

Zur Rolle des Pifrader Stellvertreters Günter Fenzl:

Auszüge aus der Akte H 13 Darmstadt Nr. 858, Ermittlungsverfahren gegen den früheren Leiter der Gestapo-Dienststelle zu Darmstadt, Günter Fenz (1940-1942) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit:

Georg Kuhn
8.9.1948

Berlin-Karlshorst, den

Prinz-Friedrich-

Wilhelmstr. 3

An den Herrn Staatskommissar Dr. Philipp Auerbach
in München

„Günter Fenz wurde am 27.12.1911 in Berlin geboren; er besuchte hier die Schule, die Universität, war hier während seiner Ausbildung beruflich als Jurist tätig und hatte auch seine ständige Wohnung in Berlin, ebenso wie seine Eltern. Von 1940-42 war er in Darmstadt als Leiter der dortigen Gestapo-Dienststelle tätig. Auf diesen Posten hat er sich freiwillig gemeldet als SS-Hauptsturmführer. Hier hat er 1000-2000 Juden nach Theresienstadt und Auschwitz deportiert, hat einen Polen hängen lassen, wobei fotografische Aufnahmen gemacht wurden, hat einen seiner Angestellten einsperren lassen, weil sich dieser über seinen Vorgesetzten Pifrader wegen schamlosen und unsittlichen Verhaltens beschwert hatte.“

Anneliese Fenz, geb. 11.12.1921 in Berlin

„Im Juni 1940 haben wir in Berlin geheiratet. Kurz vorher im Mai 1940 war er zur Gestapo nach Darmstadt gekommen. Er war zunächst Assessor und wurde dann später Regierungsrat und leitete in Vertretung des meist abwesenden Chefs die dortige Dienststelle. Unsere gemeinsame Wohnung war in Darmstadt. Mein Mann blieb in Darmstadt bis zum Herbst 1942. Von da kam er auf etwa 1 Jahr nach Berlin zum Reichssicherheitshauptamt, dann ein paar Monate in die Nähe von Wien und dann nach Ungarn. Dort war er Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Klausenburg. Ich habe ihn dort nur einmal besucht als ich bei Wien wohnte. Dies war 1944.

Über seinen Dienst hat er mir persönlich nie viel erzählt. In Darmstadt war mein Vater öfter zu Besuch. [...]

Es wurde auch häufig von meinem Mann und seinen Kollegen darüber gesprochen, dass man Polen, die sich irgendwie vergangen hätten, als abschreckendes Beispiel aufhängen müsse. Es ist mir bekannt, dass mein Mann einmal bei einer Exekution, die öffentlich vorgenommen wurde, anwesend war. Bei dieser Exekution wurden fotografische Aufnahmen gemacht, die ich gesehen habe. Man sah darauf den aufgehängten Polen und vor seiner Leiche vorbeigehende Polen, die offenbar einzeln dort vorbeigehen mussten. Die Fotografie hat mein Mann von seiner Dienststelle mitgebracht. Ob mein Mann mit dem Aufhängen unmittelbar etwas zu tun hatte, oder ob er sie angeordnet hatte, weiß ich nicht. Er hat mit mir darüber nicht gesprochen. Ich weiß auch nicht mit welchen Angestellten mein Vater über diese Angelegenheit gesprochen hatte.

Als meine Mutter einmal zu Besuch war, hat sich mein Mann, sein Vorgesetzter Pifrader und seine Kollegen über die Vernichtung von Juden unterhalten. Pifrader ist verstorben. Es wurde damals davon gesprochen, dass diese Vernichtung sehr schnell vor sich gehe. Sie kämen in einen Raum und seien dann ganz schnell weg. Mein Mann veranlasste dann Pifrader die Unterhaltung abzubrechen. [...]"

14.1.1949

Im Arbeitslager Darmstadt aufgesucht:

Krim. Sekretär Bruno Böhm, geb. 30.11.1902 in Neuwiese im Erzgebirge

„Ich wurde am 1. August 1938 von der Krim. Polizeileitstelle Dresden zur Staatspolizeistelle Darmstadt versetzt. Der Leiter der Dienststelle war damals Reg.Rat. Müller, sein Stellvertreter Reg.Ass. Dr. Machulle, später Reg.Ass. Herbst. Ende 1939 wurde die Dienststelle von dem Reg.Rat Dr. Pifrader übernommen.

Etwa Mitte 1940 wurde Fenz als Reg.Ass. zur Staatspolizeistelle versetzt und Stellvertreter des Leiters. Nach Abschluß des Frankreichfeldzuges wurde der Gestapo-Leiter Dr. Pifrader dienstlich zur Waffenstillstandskommission nach Wiesbaden abgeordnet. Dr. Pifrader hielt sich die meiste Zeit in Wiesbaden auf, sodass sein ständiger Vertreter Fenz die Gestapodienststelle in Darmstadt leitete. Nach außen hin behielt Dr. Pifrader zwar die Leitung der Darmstädter Dienststelle bei, er kam jedoch nur in unregelmäßigen Zeitabschnitten einmal nach Darmstadt. Die Dienststelle wurde jedoch sowohl hinsichtlich der Verwaltung, als auch hinsichtlich des Vollzugsdienstes vorwiegend von Fenz geleitet. Es ist mir aber bekannt, dass Fenz fast immer in fernmündlicher Verbindung mit Dr. Pifrader in Wiesbaden stand und dass auch in wichtigen Fällen Aktenstücke nach Wiesbaden gebracht und Dr. Pifrader zur Entscheidung vorgelegt wurden. Die wurde auch weiter so gehandhabt, als Dr. Pifrader später mit der Leitung der Geschäfte des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD in Wiesbaden beauftragt war.“

Die ihm zur Entscheidung habe Fenz immer genau durchgearbeitet, bevor er eine Entscheidung traf. „Allerdings befolgte er hierbei im weitgehendsten Maße die Intentionen seines Vorgesetzten Dr. Pifrader, der nach meiner Überzeugung einer der schärfsten Gestapoleiter war. Fenz war damals erst 28-29 Jahre alt und stand offensichtlich unter dem Einfluss Dr. Pifraders. Es ist mir erinnerlich, dass Pifrader Entscheidungen des Reg-Rates Fenz abänderte, weil ihm die Entscheidung des Fenz zu milde erschien. [...]

Es trifft zu, dass von der Gestapostelle Darmstadt auch Exekutionen von Polen durchgeführt worden sind. Auch diese Anordnungen sind jeweils durch das Reichssicherheitshauptamt erlassen worden. Ob Reg.Rat Fenz bei einer derartigen Exekution zugegen gewesen ist, weiß ich nicht. Ich hatte mit diesen Dingen nichts zu

tun. Ich habe aber gehört, dass von diesen Exekutionen fotografische Aufnahmen gemacht worden sind, die an das Reichssicherheitshauptamt eingesandt werden mussten. Unterlagen hierüber dürften jedoch bei dem Fliegerangriff auf Darmstadt, bei das das ehem. Dienstgebäude völlig zerstört wurde, mit vernichtet worden sein.“

Günter Fentz

Alzenau/Ufr.
Hanauer Str. 113

Alzenau, den 4. Februar 1949

An die Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Darmstadt
Betr. Verfahren wegen angeb. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
„[...] In politischer Hinsicht bin ich bereits – wie aus meinen Spruchkammerakten der Berufungskammer Regensburg hervorgeht – sowohl von den amerikanischen als auch von den deutschen Dienststellen im Laufe meiner über 3jährigen Kriegsgefangenschaft und Internierung eingehend überprüft worden. Ich habe weder ein Verbrechen begangen, noch bin ich in irgend einer Form an einem solchen beteiligt.

Vernehmungsprotokoll Alzenau, 22. Februar 1949

[...] Ich war nicht Leiter und auch nicht stellvertr. Leiter der gesamten Dienststelle, sondern Abwesenheitsvertreter für den gesamten Innendienstbetrieb – Organisation, Personalangelegenheiten, wirtsch. Angelegenheiten, Justitiar und fachl. Ausbildung der Beamten. Auf Grund meiner Dienststellung als Verwaltungsbeamter und im Hinblick auf die Ansicht und Mentalität des Leiters, der ein Fanatiker war und die Dienststelle streng zentralistisch auf sich ausgerichtet hatte, hatte ich mit exekutiver Tätigkeit nicht zu tun und war weder berechtigt, eine Anordnung auf dem Gebiete der Exekutive zu erteilen, musste vielmehr alle entsprec. Fragen dem Chef persönl. zur Entscheidung überlassen. Ich verweise im Hinblick auf Dienststellung und Befugnisse auf die in meinen Spruchkammerakten enthaltenen eidestattl. Erklärungen. [...]

Auch mit Polen und der Ahndung von strafbaren Handlungen durch sie hatte ich nichts zu tun, da es sich um eine ausgesprochene Exekutivmaßnahme handelte. Auf Grund der Polenrechtsverordnung, die im Einvernehmen zwischen dem Reichsmin.d.Justiz und dem Chef der deutschen Polizei zustande gekommen ist und die Ahndung strafbarer Handlungen von Polen aus der Zuständigkeit der Justiz in die der Polizei übertrug, war der damalige Chef der deutschen Polizei bei strafbaren Handlungen von Polen zuständige Instanz. Er allein setzte auf Grund der von der Polizei ermittelten Tatbeständen das Strafmaß fest. Mit der Durchführung der Exekutive wurde die Polizei beauftragt. Ich selbst war weder bei der Exekutive von strafbaren Handlungen von Polen, noch bei der Befehlsgebung der angeordneten Strafmaßnahmen, noch bei der Durchführung irgendwie beteiligt.“

Spruchkammerakten/Bewertung der Rolle von Günter Fentz

NSDAP: 1.4.1930-1.10.1931; 1.5.1932-1945

Allgemeine SS 1.3.1932-1945. ab 1939 Angehöriger der Waffen-SS

„Als Vertreter des Leiters der Staatspolizeistelle hatte er keine eigene Machtbefugnis, Entscheidung zu treffen.“

Martha Gelbrich, geb. Wenz

Darmstadt, 9. Juni 1949

„Ich wurde am 15.2.1938 der Geheimen Staatspolizei Darmstadt als Angestellte für Geschäftszimmerdienst eingestellt. [...] Über die Erhängung von Polen ist mir folgendes bekannt: Die Befehle zur Exekution von Polen ergingen vom Reichsführer

SS als Chef der Deutschen Polizei und für den Bezirk der Staatspolizeistelle Darmstadt über den Höheren SS- und Polizeiführer in Wiesbaden. Auch während der Dienstzeit des Herrn Fentz lagen im Bezirk der Dienststelle (nicht in Darmstadt selbst) einige Exekutionsfälle vor Durchführung der Exekutionen war von Berlin genau vorgeschrieben. So war es auch Vorschrift, daß fotografische Aufnahmen der Exekutionen gemacht werden und mit einem gesammelten Abschlussbericht an den zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer (für Darmstadt nach Wiesbaden) eingesandt werden mussten. Ob Fentz an derartigen Exekutionen persönlich zugegen war, ist mir nicht bekannt.“

5.3 Zur Rolle des damaligen Ortsbauernführers und Beigeordneten Ernst Schneider

Ein Heppenheimmer Bürger (1996):

„Ich kam damals mit dem Zug von der Arbeit in Weinheim nach Bensheim zurück. Dort traf ich eine riesige Gruppe von Polen, die von der Erhängung des Polen kamen. Alle in Heppenheim haben von der Erhängung gewusst und waren empört. [...] Der Erste Beigeordnete, [der den abwesenden Bürgermeister Keil zu vertreten hatte, er hatte sich offenbar demonstrativ an diesem Tag krank gemeldet, was in den Augen der Heppenheimmer als Ausdruck des Protestes gegen die als unrechtmäßig empfundene Maßnahme angesehen wurde], ist absichtlich nicht zum Dienst erschienen, und so musste der Ortsbauernführer Ernst Schneider [zugleich Erster Beigeordneter] an seiner Stelle auf Anordnung der Gestapo mit zur Erhängung, obwohl er sichtlich eine ganz andere Einstellung hatte. [...]“

Quelle: Interview mit den Autoren, Heppenheim November 1996

Auszug aus dem Spruchkammerverfahren gegen den damals bereits verstorbenen Ernst Schneider vor der Spruchkammer Bergstraße vom 25. November 1947

„[...]

In der heutigen Verhandlung wurde ein Verfahren zum Abschluss gebracht, dessen Ausgang in der Stadt Heppenheim lange und mit Spannung erwartet wurde. Es handelt sich um das Verfahren gegen einen Verstorbenen, welcher nach zwanzigmonatlicher Internierungshaft im Interniertenlager verstarb (an einer Lungenentzündung).

[...]

Nur ein Fall nahm einen wesentlichen Teil der Beweisaufnahme in Anspruch: Im Jahre 1944 wurde ein hier arbeitender Pole von einem 9-jährigen Kind beschuldigt, es in unsittlicher weise angefasst zu haben .Die Mutter des Kindes machte bei dem Polizeiwachtmeister Hess oder bei dem Polizeiwachtmeister Geiß eine diesbezügliche Anzeige. Der Lauf dieser Anzeige wurde eingehend untersucht und da es sich um einen Ostarbeiter handelte, musste sie nach den damaligen Bestimmungen bei der Gestapo in Darmstadt landen. Die Beweisaufnahme ergab zweifellos, dass die Anzeige von der Frau NN erstattet worden ist. Der Betroffene hatte damit in keiner Weise etwas zu tun. Einige Zeit nach dieser Anzeige erschien bei dem Betroffenen ein Auto der SS und forderte ihn ohne Angabe des Grundes auf, mitzukommen.

Es muss nach dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme nunmehr mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass der Betroffene

von den ortskundigen SS-Leuten aufgefordert wurde, einen Platz näher zu bezeichnen, der sich für die Hinrichtung des Polens durch Aufhängung eignete. Der Betroffene hat sich selbst während der Nazi-Zeit darüber anscheinend nicht geäußert. Die Angelegenheit verlief dann in der Weise weiter, dass der Betroffene die Anweisung gab, die zu der vorgesehenen Richtstätte führenden Wege herzurichten, sowie eine Leiter und einen Strick zu besorgen. Die Aussage des Zeugen Nack ergab, dass der Betroffene mit dem damaligen Güterverwalter May gemeinsam die Richtstätte in Augenschein genommen und diesem die entsprechenden Anweisungen in gemeinsamer Beratung gegeben hat. Der Betroffene hat dann selbst als Vertreter der Stadt Heppenheim durch seine Anwesenheit an der Hinrichtung als Zeuge teilgenommen. Soweit der Tatbestand, wie er von der Kammer als erwiesen angesehen wird.

Der Betroffene hat sich damit zweifellos an den Vorbereitungen zu dieser Hinrichtung, die in ihrer alles Maß überschreitenden Gemeinheit weit mehr als nur einen gewöhnlichen Mord darstellt, vorbereitend beteiligt.

[...]

Es kann nach dem Gesamtverhalten des Betroffenen während des 3. Reiches und nach einigen Äußerungen, die beiläufig in der Beweisaufnahme zu Tage traten, unter keinen Umständen angenommen werden, dass der Betroffene mit den Maßnahmen für diese Hinrichtung einverstanden war. Es muss vielmehr nach einer Äußerung, die er nach dem Zusammenbruch getan hat, angenommen werden, dass er das Maß seiner Schuld hierbei eingesehen hat und bereit war zu sühnen. Er war zu schwach und auch zu sehr in den autoritären Gedankengängen des Nationalsozialismus verstrickt, um im Hinblick auf seine Person durch Verweigerung des ihm erteilten Auftrages Widerstand zu leisten. Er ist durch diese Schwäche und durch unheilvolle Umstände zwar keineswegs unschuldig aber unter erheblichen mildernden Umständen in dieses ungeheure Verbrechen verstrickt worden, welches damals in Heppenheim begangen wurde. Dieser Pole wurde nur durch die Aussagen eines 9-jährigen Mädchens hin ohne ein ordentliches Gerichtsverfahren und ohne eine ärztliche Untersuchung des Kindes, welche den Tatbestand des Sittlichkeitsverbrechens etwa hätte feststellen können, unter lauter Beteuerungen seiner Unschuld bis zum letzten Augenblick auf geradezu grausame Weise vom Leben zum Tode befördert.

[...]"

Quelle. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, I E – 1228/47:
Spruchkammerakte Ernst Schneider

Ergänzung der Verfasser

In einem Anruf am 21. Mai 1997 betonte die Tochter von Ernst Schneider, ihr Vater sei völlig empört von der Hinrichtung zurückgekommen und später in Dachau (dem Internierungslager, wo er sich eine Lungenentzündung zuzog, Anmerkung der Verfasser) „krepiert“. Daraufhin habe sie nach dem Tode ihres Vaters Frau NN (die Mutter, die die Anzeige gegen Rogacki erstattet hatte, die Verf.) mit „Sie Mörderin“ tituliert, wonach die Polizei bei ihr vorstellig geworden sei. Auch Frau NN, die damals als 9-jähriges Mädchen der Mutter vom Verhalten des polnischen Zwangsarbeiters berichtet hatte, konnte sich in einer Unterredung mit uns noch sehr gut an die anklagenden Vorwürfe erinnern, die sie in der Nachkriegszeit erlebte, wenn sie mit ihren Eltern beispielsweise zum Einkaufen gegangen sei.

Der Sohn Ernst Schneiders berichtete uns in einem Gespräch, wie sehr der Tod des Vaters („ein immer hilfsbereiter, freundlicher, ehrlicher Mensch“) in Dachau einen großen Schock in der Familie ausgelöst habe. Er selbst war nach kurzer

Gefangenschaft nach Heppenheim zurückgekehrt und erfuhr, dass sein Vater wegen seiner Stellung als Ortsbauernführer bereits in Dachau interniert war. Es habe keine Besuchserlaubnis gegeben, auch nicht für seine Mutter. „Dann kam die Nachricht [1946]: Der Vater ist in Dachau gestorben.“

Quelle: Interview mit den Autoren, Heppenheim 1996

5.4 Zur Rolle der Mutter

Aus der Urteilsbegründung der Spruchkammer Bergstraße im Verfahren gegen die Mutter des betroffenen Mädchens (12. Mai 1948)

„Schuld (an dem Tode des Polen, die Verfasser) haben einzig und alleine die Stellen, welche das Gesetz herausgebracht haben, dass Straftaten ausländischer Zivilarbeiter nicht vor einem ordentlichen Gericht abgeurteilt werden, und Schuld allein hat in erster Linie die Gestapo und ihre verbrecherischen Henker, welche offensichtlich ohne ein verfahren und wahrscheinlich auch ohne eine Vernehmung des polen das Todesurteil aussprachen und es in ihren schwarzen Uniformen in Heppenheim in demonstrativer Weise ausführten. Die Kammer muß der Betroffenen (der im Spruchkammerverfahren angeklagten Mutter des betroffenen Mädchens, die Verfasser) zugute halten, dass sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht gehabt hat, jene Anzeige, [die zur Inhaftierung des Polen führte], zu erstatten, ganz gleichgültig, ob die unsittliche Handlung wirklich begangen worden ist oder nicht. Die Betroffene ist damit völlig unschuldig an dem Tode des Polen, und die Kammer ist in einem seltenen Maße dieser vollsten Überzeugung. [...] Das Verfahren ist einzustellen und Frau NN hat nunmehr das Recht, gegen jeden gerichtlich vorzugehen, der sie weiterhin in diesem Punkte beschuldigt.“

Quelle: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Spruchkammerakte der Mutter des betreffenden Kindes. Nähere Angaben werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gemacht.

Anmerkung der Verfasser

Der Heppenheimer Zeuge NN berichtet während seiner Vernehmung im Rahmen des Spruchkammerverfahrens gegen Ernst Schneider u.a.:

„[...]

Ich sagte ihm [dem Vater des betroffenen Mädchens]: ‚Mach keine Anzeige, es hängt ein Menschenleben davon ab.‘ Sonntag morgens kam der Schutzmann Geiß in die Wohnung und erklärte Frau NN, dass sie morgen 9 Uhr auf das Rathaus kommen soll. Ich habe erklärt: ‚Herr Geiß, hören Sie auf, es gibt eine böse Sache.‘ Er sagte: ‚Das geht Sie gar nichts an.‘

[...]"

Quelle: Interview mit den Autoren, Heppenheim 1996

5.5 Hinrichtung ohne Gerichtsurteil

Aus einem Schreiben der zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg an die Verfasser vom 7. November 1996.

„[Auf Ihre Anfrage] teile ich Ihnen mit, daß sich die Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin über die Exekution des Polen Jan Rogacki weder hier noch bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt befindet. Auch ist hier nicht bekannt, was mit der Leiche des Polen geschehen ist.“

Es steht fest, daß der Pole im Wege der sogenannten „Sonderbehandlung“ von der Gestapo exekutiert worden ist. Im Gebiet des damaligen Deutschen Reiches hat es Tausende derartige Exekutionen von polnischen und anderen Fremdarbeitern aus dem Osten gegeben.

Bei solchen Verstößen gegen die den Fremdarbeitern auferlegten Lebensführungsregeln, die damals als schwerwiegend angesehen wurden, wie etwa unzüchtige Handlungen gegenüber deutschen Frauen und Kindern, war allein die Gestapo für die Sachbearbeitung zuständig, wobei in die Ermittlungen häufig auch Beamte der örtlichen Kriminalpolizei oder Gendarmerie eingeschaltet waren.

Die Gestapo [im vorliegenden Fall die Staatspolizeistelle Darmstadt] hatte nach Abschluß ihrer Ermittlungen den Vorgang dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin, Abteilung IV – Gestapo, vorzulegen. Dort wurde entschieden, was in der Sache geschehen sollte, ob also der Pole im Wege der „Sonderbehandlung“ zu exekutieren oder in ein Konzentrationslager einzuliefern war. Dabei traf in der Anfangszeit die Entscheidung über die „Sonderbehandlung“ eines Fremdarbeiters noch der damalige Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei Heinrich Himmler persönlich. Die Justiz war bei derartigen Vorgängen völlig ausgeschaltet.

Wenn, wie häufig Zeugen aussagten, vor derartigen Exekutionen ein Urteil verlesen wurde, so handelte es sich dabei immer um eine Anordnung Himmels beziehungsweise des Reichssicherheitshauptamtes.

Zum Thema „Sonderbehandlung“ ist von der hiesigen Dienststelle eine Dokumentation erstellt worden, von der ich Ihnen zur weiteren Information eine Kopie zuleite.

Aus der Aussage des früheren Angehörigen der Staatspolizeistelle Darmstadt NN geht hervor, daß auch in vorliegendem Fall bei der Exekution des Polen **Rogacki** [Hervorhebung im Original] entsprechend den damals bestehenden Bestimmungen und Erlassen verfahren wurde.“

Auszüge aus der oben genannten Dokumentation der „Sonderbehandlung“ der in den deutschen Gebieten eingesetzten Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen wegen Verstoßes gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln und Straftaten, herausgegeben von der Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg (ohne Datum)

„Grundlegend ist ein Schreiben des Ministerpräsidenten Hermann Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. März 1940 an die obersten Reichsbehörden - V.P. 4948/2. in dem es heißt:

,Die einwandfreie Lebensführung der Polen ist durch Sondervorschriften sicherzustellen. Die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

[...]

Wo sich die Polen dennoch Verstöße gegen die Anordnungen, sei es durch Nichterfüllung ihrer Arbeitspflicht, durch unerträgliches Verhalten gegenüber der deutschen Bevölkerung zuschulden kommen lassen, sind sofort geeignete, gegebenenfalls auch die schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von vornherein zu ersticken.

[...]

Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.“

[...]

Die Erhängung war durch Schutzhäftlinge, nach Möglichkeit durch Angehörige der gleichen Volksgruppe durchzuführen, die jeweils für den Vollzug drei Zigaretten erhalten sollten. Dem Delinquenten war kurz zuvor zu eröffnen, dass er getötet werden solle, und zwar etwa in der Form:

,Der Delinquent hat das und das getan und damit sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt!'

Nach der Exekution waren die daran beteiligten SS-Männer beziehungsweise Beamten durch den Vorgesetzten über die Rechtmäßigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer Haltung so zu beeinflussen, daß sie keinen Schaden nehmen; die Aufklärung konnte auch in Form eines kameradschaftlichen Beisammenseins erfolgen.

Bei den Exekutionen außerhalb des Lagers waren die Fremdarbeiter zur Richtstätte zu führen und über die Folgen eines Verstoßes gegen Vorschriften zu belehren. [...]"

6. Gedenken an Jan Rogacki

Hinrichtungsbaum und Gedenktafel

Der markante Baum, an dem die Hinrichtung vorgenommen wurde; war bis vor einigen Jahren noch gut zu erkennen. Von Heppenheim kommend, zweigt von der Straße Fischweiher im Stadtteil Kirschhausen ein kleiner Weg nach links ansteigend in den Wald ab. Etwa 300 Meter von der Straße entfernt steht der Baum, an dem Jan Rogacki erhängt wurde, links am Waldrand an der Einmündung zweier kleinerer Wege in den Hauptweg. Gleich nach der Hinrichtung wurde der entsprechende Ast abgesägt, die Narben waren in halber Höhe noch gut zu sehen. Zwei Meter höher reckte sich ein Ast in gleicher Weise zum Hauptweg hin. Offenbar wurde die Krone des Baumes, eine Robinie, durch Blitzeinschlag zerstört. Etwa 20 Meter oberhalb der Hinrichtungsstätte ist seitlich noch die Stelle zu sehen, wo bei einer Buche der Kies zur Wegeausbesserung entnommen wurde.

Die Leiter der Geschichtswerkstatt Geschwister Scholl, Peter Lotz und Franz Josef Schäfer, hatten in der Pfingstausgabe 1997 von „Südhessische Post“ und „Bergsträßer Anzeiger“ eine Dokumentationsseite über Jan Rogacki unter dem Titel „Hinrichtung ohne Gerichtsurteil“ veröffentlicht.

In der Zwischenzeit hatte Karl Knapp (* 1930) an dieser Stelle eine Gedenktafel angebracht. Die nachfolgenden Aufnahmen des Hinrichtungsbaumes mit der Gedenktafel stammen vom Sommer 2000.



Als der o.g. Baum aus Gefahrengründen gefällt worden war, verschwand diese Tafel und wurde durch ein kleineres Schild von Karl Knapp unterhalb der Hinrichtungsstätte ersetzt.

Am 30. September 2018 konnte im Rahmen einer würdigen Einweihungsfeier der nachfolgend abgebildete **Gedenkstein am Hinrichtungsort** errichtet werden:

